

Briefe des Abtes Wibald (ed. Jaffé, Monumenta Corbeiensia) unterrichten, zurückgreifen.

Vielleicht würde eine paläographische Untersuchung dieser Urkunden auf kürzerem Wege diesen Nachweis erbringen können, wenn sie zu erweisen vermöchte, dass der Ingrossator von St. 3543 im Jahre 1147 noch nicht in der Kanzlei thätig war. Aber bisher steht nur fest, dass A und B von verschiedenen Männern geschrieben sind (nach Philippi, Westf. KU. II, S. 306). Ich glaube diesen Umstand besonders hervorheben zu sollen, da er indirect meine Beweisführung unterstützt. Denn es ist immerhin auffallend, dass zwei für denselben Empfänger bestimmte Urkunden, welche am gleichen Tage ausgestellt sein sollen, von verschiedenen Ingrossatoren mundiert worden sind.

Wenn nun meine Annahme, welche ich im Folgenden zu erweisen versuche, dass die beiden Urkunden trotz der gleichen Daten nicht gleichzeitig sein können, dass vielmehr B später als A entstanden sein muss, richtig ist, so könnte B nur als Neuausfertigung erklärt werden. In der That sind die Fälle, in denen die Kanzlei dem gleichen Empfänger zwei oder mehrere inhaltlich verschiedene Ausfertigungen einer und derselben Schenkung oder Verleihung hat zukommen lassen, nicht selten. Dass sie der späteren Urkunde dann die Datierung der älteren gab, die jüngere also rückdatierte, lässt sich auch sonst als dem Brauche der Kanzlei nicht widersprechend mit Beispielen belegen¹. In der Regel war allerdings der Grund zu einer Neuausfertigung, dass in dieser über die erste Urkunde hinausgehende Rechte verliehen wurden. In unserem Falle verhält es sich freilich umgekehrt, die Neuausfertigung B hat nicht eine Besserung des ursprünglichen Präcepts A, sondern eine Minderung zum Inhalt.

Der Chronographus Corbeiensis (Jaffé S. 54 ff.) erzählt, dass Abt Wibald Ende Januar 1147 in Fulda beim Könige die von den Corveiern längst gewünschte Schenkung der beiden Reichsklöster Kemnade und Fischbeck durchsetzte. Doch handelte es sich zunächst nur um einen vorläufigen Akt, indem der König die rechtskräftige Beurkundung auf den Tag zu Frankfurt, welcher Mitte März die deutschen Fürsten um den König versammeln sollte, verschob. Der Vorakt selbst bestand in der Belehnung per anulum².

1) Vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 179 ff. Bresslau, Urkundenlehre I, S. 664 ff. — Als besonders lehrreiche Beispiele führe ich, ausser den von Bresslau erwähnten, DDO. I. 241^a und 241^b und DDO. II. 35^a und 35^b an. 2) Chron. Corb. S. 55: 'abbaciolas duas Kymenaden et ei vicinam Visbike concessit ac per anulum gemmario lapide condecorosum ad nos transmisit'. Auf dem Tag zu Frankfurt, berichtet der Chron. S. 59: 'iterabant ergo reges hanc tradicionem per